

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.440/0004-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER
HERR MAG DR GERHARD KUNNERT
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202774
IHR ZEICHEN • BMVIT-323.540/0049-I/K2/2012

An das Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ua. die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten in nationales Recht umgesetzt werden. Insbesondere aus Art. 9 Abs. 1 iVm Anhang III („Grundlegende Anforderungen“) Pkt. 1.5 („Sicherheit und Datenschutz“) ergibt sich, dass der europäische elektronische Mautdienst derart konzipiert sein soll, dass dabei – jedenfalls im Falle der Bemautung von PKW – personenbezogene Nutzungsdaten im Sinne des Art. 2 lit. a der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutzrichtlinie“) anfallen würden. Es liegt auf der Hand, dass eine derartige Datenverwendung die Dokumentation des Mobilitätsverhaltens der Nutzer hochrangiger bzw. bemauteter Straßennetze nach sich zöge, was grundrechtliche Implikationen hätte.

Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 5 (§§ 8a bis 8c):

Zu § 8a:

Es wird angeregt näher klarzustellen was genau unter der Wortfolge „jährlich nach Registrierung“ in § 8a Abs. 3 zu verstehen ist.

Zu § 8b:

Es wird empfohlen die Internetseite, auf der das Register nach § 8b zugänglich gemacht wird, näher zu spezifizieren. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 8c Abs. 5 (vgl. § 8c Abs. 5 letzter, wonach die Vermittlungsstelle „Richtlinien für die Durchführung des Vermittlungsverfahrens festzulegen (...) und sie im Internet zu veröffentlichen [hat]“).

Zu § 8c:

Nachdem nach § 8c Abs. 1 offenbar Mautgläubiger und Mautdienstanbieter gemeinsam Streitigkeiten der Schienen-Control GmbH vorlegen können, stellt sich die Frage, weshalb in § 8c Abs. 2 lediglich von einem einzelnen Antragsteller die Rede ist (vgl. § 8c Abs. 2 letzter Satz: „Erforderlichenfalls trägt sie dem Antragsteller die Behebung von Mängeln auf (...)“).

Weiters sollte zumindest in den Erläuterungen zu § 8c Abs. 3 näher dargestellt werden wer unter dem Wort „Dritte“ zu subsumieren ist (vgl. § 8c Abs. 3 erster Satz: „Die Streitparteien und Dritte (...)“).

§ 8c Abs. 3 wirkt wie eine „*lex imperfecta*“. Auf den ersten Blick ist nicht ersichtlich was zu geschehen hat, wenn sich Streitparteien oder „Dritte“ weigern der Vermittlungsstelle Auskünfte zu erteilen, ihr Unterlagen zu übermitteln bzw. Einsicht in Aufzeichnungen zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu § 8c Abs. 6 über den Gesetzeswortlaut hinausgehen, da darin (im Unterschied zum Gesetzestext) sowohl auf behördliche als auch gerichtliche Zuständigkeiten Bezug genommen wird.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 6):

In § 9 Abs. 6 deutet das Wort „kann“ darauf hin, dass der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies tatsächlich gewollt ist, sollten jedenfalls die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 3 bis 5):

Es stellt sich die Frage, weshalb im Unterschied zu den übrigen Strafbestimmungen speziell für Verwaltungsübertretungen nach § 20 Abs. 3 eine Tatortfiktion vorgesehen wird (vgl. § 20 Abs. 4).

Ferner sollte klargestellt werden, weshalb Verwaltungsübertretungen nach § 20 Abs. 3 lediglich durch automatische Überwachung festgestellt werden können.

Zu Z 14 (§ 33 Abs. 7):

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 33 Abs. 7 genannten Bestimmungen des „§ 24 Abs. 2, des § 25 Abs. 1 [und] des § 27 Abs. 1“ nicht novelliert werden und sohin auch nicht speziell in der Inkrafttretensbestimmung genannt werden müssen.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb nicht alle novellierten Bestimmungen gemäß § 33 Abs. 7 mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten (vgl. etwa den § 5 Abs. 2 Z 1, den § 7 Abs. 3, die §§ 8a bis 8c etc. die allesamt nicht genannt werden).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.


Zu Z 5 (§ 8c):

Bei erstmaliger Zitierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in § 8c Abs. 5 sind Kurztitel und Fundstelle anzugeben. Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung – AVG – verwendet werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt werden soll. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für den Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 in § 8c Abs. 7 und den Verweis auf das Verwaltungsstrafgesetz 1991 in § 27 Abs. 4.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Oktober 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	MVVLRx63DSx2vs67t+eR47dLXF9qguwx8COJ3mrAuEygszSb7ali0AOQvsMc0lbcg7wtr+Jhs4XgNPV7veGtstaWz75vylyo87IWBahSih/hjlmMHY2jyAykgDEGAAvTE9RXeBHUmMuce6HCjDlo5uViKaoS//HnibbDc9cF44=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt,O=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-18T16:16:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	